

**Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister**



**SATZUNG
der Gemeinde Bosau
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
-Neufassung-**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 6 und § 18 Abs. 2 - 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.02.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nur vorübergehend hält, hat ihn nach den Vorgaben des § 8 anzumelden.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wegzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, auf den der Wegzug fällt. Bei Zuzug beginnt sie mit dem auf den Zuzug folgenden Tag.

Satzung der Gemeinde Bosau
zur Erhebung einer Hundesteuer

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt unbeschadet des Absatzes 2 jährlich
- | | |
|-------------------------|-------------|
| für den ersten Hund | 100,00 Euro |
| für den zweiten Hund | 150,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 180,00 Euro |
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt jährlich
- | | |
|-------------------------|---------------|
| für den ersten Hund | 800,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 1.100,00 Euro |

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 5 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die von einer Ordnungsbehörde nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) in der jeweils gültigen Fassung als solche festgestellt worden sind.
- (2) § 6 findet auf Hunde nach Absatz 1 keine Anwendung.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 - Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und -beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von Jagdausübungsberechtigten, von bestätigten Jagdaufseherinnen und -aufsehern in der erforderlichen Zahl. Bei Hunden der Jagdausübung ist eine Leistungsprüfung oder das Prüfungszeugnis eines Gebrauchshundevereins mit der Anmeldung vorzulegen.
 - Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutz-einheiten gehalten werden (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 und 12 der Abgabenordnung)
 - Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 - Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Hunde, die gewerbsmäßig gehalten werden, soweit hierfür ein Gewerbe und die Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet sind.

(3) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.

b) in den Fällen des § 6 Abs. 2 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Eine Steuerbefreiung nach § 6 wird mit Beginn des Tages wirksam, an dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 8

Steuerfreiheit

Werden Hunde nur vorübergehend in den Haushalt aufgenommen, z. B. zur beauftragten Versorgung oder um einen aufgefundenen oder zugelaufenen Hund der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder einem Tierheim zu übergeben, ist für diese Hunde keine Steuer zu entrichten. Dies gilt längstens für einen Zeitraum von einem Monat.

§ 9

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Steueramt der zuständigen Verwaltung schriftlich anzu-melden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse, das Alter des Hundes, die Kennnummer des Transponders (Chip-ID) und – wenn möglich - Name und Anschrift der Vorbesitzerin/des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach dem Tag der Geburt als angeschafft.

(2) Die/Der bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumel-den. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Erwerberin/des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die/der Hundehalter/in das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt. Auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer werden Vorauszahlungen erhoben. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleich-zeitig wird auf Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlungen für das kommende Steuerjahr festgesetzt.

(3) Die auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlung wird in zwei Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Vorauszahlung innerhalb von 14 Tagen, frühestens zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

(4) Auf Antrag der/des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag zum 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31. Dezember des Vorjahres oder bei der Anmeldung des Hundes gestellt werden

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 5, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bei folgenden Stellen innerhalb und außerhalb der Verwaltung zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n) (auch einer/eines evtl. Handlungs-
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung (bei SEPA-Lastschriftmandat)
- e) Buchstaben a) bis d) gelten auch für die Daten einer/eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von:

- a) allen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden
- b) Sozialversicherungsträgern
- c) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- d) Tierschutzvereinen
- e) allgemeinen Anzeigern und der Tagespresse

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Steuer erhebende Stelle pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 18 KAG bleiben unberührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen § 9 Abs. 1 und 3 sowie § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 18 KAG geahndet werden.

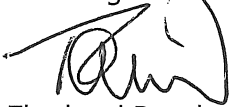
Satzung der Gemeinde Bosau
zur Erhebung einer Hundesteuer

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 08. Dezember 2020 außer Kraft.

Bosau, 02.03.2023

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister



Eberhard Rauch
Bürgermeister

